



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Felix Keller, CVP/EVP-Fraktion: Umsetzung der Naturgefahrenkarte in der Nutzungsplanung**

Autor/in: [Felix Keller](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 8. März 2012

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Mit [Landratsbeschluss vom 19. Oktober 2006](#) (Vorlage [2006-058](#)) wurden die kantonalen Fachstellen unter der Federführung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) mit der Erstellung von Naturgefahrenkarten für das Siedlungsgebiet für alle Gemeinden unseres Kantons beauftragt. Die Karten zeigen auf, in welchen Gebieten innerhalb der Siedlung mit welcher Häufigkeit und Stärke Überschwemmungen, Rutschungen und Steinschlag gerechnet werden muss. Seit Ende 2011 liegen nun für alle Gemeinden die Gefahrenkarten vor. Sämtliche Karten sind auf der GIS Plattform des Kantons (www.geo.bl.ch) öffentlich zugänglich.

Zur Gefahrenprävention gilt es nun mit konkreten baulichen und technischen Massnahmen am Grundstück oder am Gebäude die Erkenntnisse aus den Gefahrenkarten umzusetzen. Die Baubewilligungsbehörde muss die Erkenntnisse im Baubewilligungsverfahren berücksichtigen.

Mit einem Schreiben vom 28. Juni 2011 fordert der Regierungsrat die Gemeinden auf, ihre Zonenreglemente und -pläne (Nutzungsplanung) unverzüglich an die Gefahrenkarten anzupassen und wenn möglich innert 3 Jahren dem Souverän zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Aufforderung wird von einigen Gemeinden als Zumutung erachtet, da

- viele Gemeinden erst vor kurzem ihre kommunale Nutzungsplanung revidiert haben,
- die Umsetzung von 86 kommunalen Nutzungsplanungen langwierig ist,
- die kommunale Behörden und die kantonalen Fachstellen beträchtlich beschäftigt werden,
- dies zu erheblichen Kosten führt, da meistens auch der Beizug externer Fachexperten erforderlich ist,
- eine Neubeurteilung der Gefahrenzone bzw. -stufe stets eine Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung notwendig macht.

Die Umsetzung der Gefahrenkarte sollte deshalb auf Kantonsebene effizient und pragmatisch erfolgen. Mit einer Anpassung der kantonalen Gesetzgebung kann eine einheitliche Handhabung der Bewilligungspraxis im ganzen Kanton erreicht und eine Rechtsgleichheit und -sicherheit gewährt werden.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) bzw. die Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) dahingehend zu ändern, so dass die Vorgaben aus den Gefahrenkarten - sofern nötig - nur über eine Anpassung des Zonenreglements und ohne Anpassung der kommunalen Zonenpläne grundeigentümergebunden sind.